

Kulturvereinsförderrichtlinien der Stadt Friedrichshafen

Herausgeber: **STADT FRIEDRICHSHAFEN**
Amt für Bildung, Familie und Sport
Stand: 6. Februar 2012

Richtlinie I

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER ÖRTLICHEN MUSIK-, ORCHESTER- UND GESANGVEREINE

Die Stadt Friedrichshafen fördert die örtlichen Musik-, Orchester- und Gesangvereine nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Auf eine städtische Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Auf Antrag entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss, ob Musik-, Orchester- und Gesangvereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen. Sind die v. g. Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen.

Gefördert werden nicht:

Migrantenmusikvereine, Migrantenorchester- oder Gesangsvereine, deren inhaltliche Arbeit identisch mit der der bereits bestehenden Vereine ist. Gefördert werden soll nur, wenn der Verein in seiner inhaltlichen Arbeit einen speziellen Bezug zur jeweiligen Herkunftskultur nachweisen kann.

Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind Kulturvereine, bei denen politische, religiöse oder weltanschauliche Zielsetzungen (Satzung/Vereinsarbeit) im Vordergrund stehen.

Die städtische Förderung soll u. a. mit dazu beitragen, dass die Vereine durch öffentliches Auftreten ihre Arbeit in optimaler Weise darstellen können, um dadurch auch ihrer Aufgabe als Träger des kulturellen Lebens gerecht werden zu können.

Die von der Stadt geförderten Vereine sind verpflichtet, auf Wunsch der Stadt Friedrichshafen pro Jahr 2 Konzerte ohne Vergütung zu erbringen.

A. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Musik-, Orchester- und Gesangvereine (einschl. Spielmannszüge und Schalmeeingruppen), die insbesondere

1. ihren Sitz in Friedrichshafen haben; grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen und bei denen mindestens 60 % der Mitglieder Einwohner Friedrichshafens sind,
2. im Vereinsregister eingetragen sind,
3. vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, (vor jeder Förderung muss der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorgelegt werden)
4. mindestens 20 aktive Mitglieder haben.
5. einen Mitgliedsbeitrag erheben

Eine städt. Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

Die Änderung der Vereinssatzung oder die Änderung eines Eintrages im Vereinsregister sind der Stadtverwaltung unverzüglich vorzulegen.

B. Arten der Förderung

I. Allgemeiner jährlicher Förderungsbeitrag

Die erstmalige Aufnahme in die Liste der Vereine, die von der Stadt gefördert werden, geschieht nur auf Antrag des Vereins unter Nachweisung der in Abschnitt A der Richtlinien geforderten Voraussetzungen.

Sind diese Voraussetzungen zur Förderung gegeben, erhält jeder Verein

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | einen Sockelbetrag in Höhe von | 153,00 EUR |
| 2. | einen Beitrag pro aktives Mitglied | |
| a) | bei Gesangvereinen von | 20,50 EUR |
| b) | bei Musik- und Orchestervereinen von | 41,00 EUR |
| c) | bei Spielmannszügen und Schalmeeingruppen von | 30,50 EUR |

Bemessungsgrundlage ist der Mitgliederstand am 1. Januar eines jeden Jahres. Der Mitgliederstand (anhand einer Namensliste inkl. Adresse) und die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist rechtzeitig und unaufgefordert der Stadtverwaltung gegenüber nachzuweisen. Der Förderbeitrag wird Mitte des Jahres für das laufende

Kalenderjahr ausbezahlt. Die laufende jährliche städt. Förderung darf nicht zu einer Verringerung der Mitgliedsbeiträge führen.

II. Zuschüsse zur Beschaffung

- a) von Uniformen für Musikvereine (einschl. Spielmannszüge und Schalmeeingruppen) sowie einer einheitlichen Kleidung für Chöre.

Gefördert wird die erstmalige Einkleidung und die Ersatzbeschaffung (sofern mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder voll oder teilweise eingekleidet wird). Letztere wird nur nach Ablauf von 10 Jahren gefördert. Die von der Stadt bezuschussten Uniformen müssen bis zu einer regelmäßigen Ersatzbeschaffung im Vereinseigentum verbleiben.

Der städt. Zuschuss beträgt in der Regel 50 % der Anschaffungskosten.

Der Höchstzuschussbetrag beträgt bei

Landsknechtuniformen u. ä.	307,00 EUR je Uniform
-Trachtenuniformen	153,50 EUR je Uniform
einheitl. Kleidung (Anzug)	76,50 EUR

Bei Trachtenuniformen und einheitlichen Kleidungen werden keine Hemden, Handschuhe und Schuhe (bei einheitlicher Kleidung auch keine Krawatte) bezuschusst.

- b) eines Personalcomputers (PC's) einschl. dem notwendigen Zubehör (Hardware und Software).

Für die Anschaffungen eines Personalcomputers einschl. dem notwendigen Zubehör (Hardware und Software) wird in der Regel ein städt. Zuschuss in Höhe von 35 % der Anschaffungskosten (Höchstbetrag der zuschussfähigen Kosten 1.534,00 EUR) gewährt.

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen in der Regel vor der Beschaffung unter Vorlage der Angebote und des Finanzierungsplanes bei der Stadtverwaltung gestellt werden.

III. Zuschüsse für die Teilnahme an Wertungsspielen

Für die Teilnahme an Wertungsspielen/Wertungssingen erhalten Musik-, Orchester- und Gesangvereine (einschl. Schalmeienkapellen und Spielmannszüge) einen Pauschalbetrag von 153,50 EUR pro Teilnahme. Der Betrag wird pro Verein und Jahr, maximal einmal gewährt.

IV. Zuschüsse für besonders förderungswürdige Aufführungen

Auf Antrag können besonders förderungswürdige Aufführungen bezuschusst werden. Über die Höhe der Zuschüsse wird von Fall zu Fall entschieden.

V. Überlassung städt. Räume

Die Stadt überlässt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die zum Proben notwendigen Räume kostenlos.

VI. Förderung bei Kauf oder Bau eines Objektes

Der Kauf oder Bau eines Objektes kann auf Einzelantrag durch die Stadt gefördert werden.

VII. Jubiläumsgaben

Die Musik-, Orchester- und Gesangvereine (einschl. Spielmannszüge und Schalmeiengruppen) erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100- usw. -jährigen Bestehens städt. Jubiläumsgaben.

Diese betragen beim 25-, 50- und 75-jährigen Jubiläum ein Viertel des allgemeinen jährlichen Förderungsbeitrages, mindestens aber 250,00 EUR. Ab dem 100-jährigen Jubiläum wird die Hälfte des allgemeinen jährlichen Förderungsbeitrages, mindestens ab 520,00 EUR als Jubiläumsgabe gewährt.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten in der vorliegenden Änderungsfassung ab 6. Februar 2012 in Kraft.

Richtlinie II

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER ÖRTLICHEN BRAUCHTUMSVEREINE UND MIGRANTENFOLKLOREGRUPPEN

Die Stadt Friedrichshafen fördert die örtlichen Brauchtumsvereine und Migrantenfolkloregruppen nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Auf eine städtische Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Auf Antrag entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss, ob örtliche Brauchtumsvereine und Migrantenfolkloregruppen, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen. Sind die v. g. Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen.

Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind Kulturvereine, bei denen politische, religiöse oder weltanschauliche Zielsetzungen (Satzung/Vereinsarbeit) im Vordergrund stehen.

Die von der Stadt geförderten Migrantenfolkloregruppen sind verpflichtet, auf Wunsch der Stadt Friedrichshafen pro Jahr einen Auftritt am Internationalen Stadtfest ohne Vergütung zu erbringen.

A. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden die örtlichen Brauchtumsvereine und Migrantenfolkloregruppen, die insbesondere

1. ihren Sitz in Friedrichshafen haben; grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen und bei denen mindestens 60 % der Mitglieder Einwohner Friedrichshafens sind,
2. im Vereinsregister eingetragen sind,
3. vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind (vor jeder Förderung muss der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorgelegt werden),
4. a) örtliche Brauchtumsvereine: mindestens 20 aktive Mitglieder haben
b) Migrantenfolkloregruppen: mindestens 10 aktive Mitglieder haben, sofern der Hauptverein mindestens 20 aktive Mitglieder aufweist
5. einen Mitgliedsbeitrag erheben.

Eine städtische Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

Die Änderung der Vereinssatzung oder die Änderung eines Eintrages im Vereinsregister sind der Stadtverwaltung unverzüglich vorzulegen.

B. Allgemeines

Hat ein Verein zwei oder mehrere Tanzgruppen, so erhält dieser Verein nur einmal den Sockelbetrag. Spielmannszüge, Schalmeeingruppen u. ä., die diesen Vereinen angehören, sind von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen. Sie erhalten Zuschüsse nach den Richtlinien zur Förderung der örtlichen Musikvereine.

Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

C. Arten der Förderung

I. Allgemeiner jährlicher Förderungsbeitrag

Der allgemeine jährliche Förderungsbeitrag, der jedem dieser Vereine gewährt wird, setzt sich zusammen aus

- | | |
|---|------------|
| 1. einem Sockelbetrag in Höhe von | 383,50 EUR |
| 2. einem Beitrag pro aktives Mitglied von | 6,50 EUR |

Bemessungsgrundlage ist der Mitgliederstand am 1. Januar eines jeden Jahres. Der Mitgliederstand (anhand einer Namensliste inkl. Adresse) und die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind rechtzeitig und unaufgefordert der Stadtverwaltung gegenüber nachzuweisen. Der Förderungsbeitrag wird Mitte des Jahres für das laufende Kalenderjahr ausbezahlt.

Die laufende jährliche städt. Förderung darf nicht zu einer Verringerung der Mitgliedsbeiträge führen.

II. Zuschüsse zur Beschaffung von Personalcomputern einschl. dem notwendigen Zubehör (Hardware und Software)

Für die Anschaffung eines Personalcomputers einschl. dem notwendigen Zubehör (Hardware und Software) wird in der Regel ein städt. Zuschuss in Höhe von 35 % der Anschaffungskosten (Höchstbetrag der zuschussfähigen Kosten 1.534,00 EUR) gewährt.

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen in der Regel vor der Beschaffung unter Vorlage der Angebote und des Finanzierungsplans bei der Stadtverwaltung gestellt werden.

III. Zuschüsse für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Auf Antrag können Veranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung gesondert bezuschusst werden. Über die Höhe der Zuschüsse wird von Fall zu Fall entschieden.

IV. Überlassung städtischer Räume

Die Stadt überlässt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die zum Proben notwendigen Räume kostenlos.

Dem Verein zu Pflege des Brauchtums Friedrichshafen e. V. werden die Leistungen des Bauhofs und der Technischen Werke aus Anlass des Narrenbaumsetzen oder einer diesen Brauch fortsetzenden Veranstaltungen sowie eines Narrenumzugs unentgeltlich gewährt.

V. Förderung bei Kauf oder Bau eines Objektes

Der Kauf oder Bau eines Objektes kann auf Einzelantrag durch die Stadt gefördert werden.

VI. Jubiläumsgaben

Die Vereine erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100- usw. -jährigen Bestehens städtische Jubiläumsgaben.

Diese betragen beim 25-, 50- und 75-jährigen Jubiläum ein Viertel des allgemeinen jährlichen Förderungsbeitrages, mindestens aber 250,00 EUR. Ab dem 100-jährigen Jubiläum wird die Hälfte des allgemeinen jährlichen Förderungsbeitrages, mindestens aber 520,00 EUR als Jubiläumsgabe gewährt.

VII. Zuschüsse zur Beschaffung von Masken, Trachten u. ä.

Für die Anschaffung von Masken, Trachten u. ä. werden keine Zuschüsse gewährt.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten in der vorliegenden Änderungsfassung ab 6. Februar 2012 in Kraft.

Richtlinie III

RICHLINIE ZUR FÖRDERUNG VON ÖRTLICHEN MIGRANTENKULTURVEREINEN ALS BRÜCKENBAUER ZWISCHEN DEN KULTUREN

Die Stadt Friedrichshafen fördert die örtlichen Migrantenkulturvereine nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Auf eine städtische Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Auf Antrag und nach Anhörung des Integrationsausschusses entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss über die Aufnahme neuer Migrantenkulturvereine nach den Vorgaben dieser Richtlinien sowie über die Aufnahme von Migrantenkulturvereinen, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen.

Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind Kulturvereine, bei denen politische, religiöse oder weltanschauliche Zielsetzungen (Satzung/Vereinsarbeit) im Vordergrund stehen.

Die von der Stadt geförderten Vereine sind verpflichtet, auf Wunsch der Stadt Friedrichshafen pro Jahr die Ergebnisse ihrer Vereinsarbeit am Internationalen Stadtfest zu präsentieren.

A. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Migrantenvereine, die insbesondere

1. ihren Sitz in Friedrichshafen haben; grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen und bei denen mindestens 60 % der Mitglieder Einwohner Friedrichshafens sind,
2. im Vereinsregister eingetragen sind,
3. vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind (vor jeder Förderung muss der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorgelegt werden),
4. mindestens 50 aktive erwachsene Mitglieder haben.
5. einen Mitgliedsbeitrag erheben.
6. u.a. als Vereinszweck die Förderung der Integration ihrer Vereinsmitglieder ausweisen, die eine aktive integrationsfördernde Vereinsarbeit (insbesondere Sprachförderung, Beratung, Aufklärung, Bildungsveranstaltungen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie zum Bildungs- und Sozialsystem der Bundesrepublik Deutschland) betreiben, deren Anerkennung als „Integrationsfördernde Vereinsarbeit“ in einem, vom Verein jährlich vorzulegenden Bericht, vom Integrationsausschuss erfolgt
7. dem Integrationsausschuss sowie Kultur- und Sozialausschuss eine mindestens einjährige geleistete Integrationsarbeit vorweisen und dokumentieren können.

Die erstmalige Aufnahme in die Liste der Vereine, die von der Stadt gefördert werden, geschieht nur auf Antrag des Vereins unter Nachweisung der in diesem Abschnitt der Richtlinien geforderten Voraussetzungen.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen.

Die Änderung der Vereinssatzung oder die Änderung eines Eintrages im Vereinsregister sind der Stadtverwaltung unverzüglich vorzulegen.

Eine städtische Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden.

B. Arten der Förderung

I. Mietkostenzuschuss

Sind die im Abschnitt A genannten Voraussetzungen zur Förderung gegeben, erhält der Verein

einen jährlichen Mietkostenzuschuss für dem Vereinszweck entsprechend genutzte Räume bis 50 % der Mietkosten maximal sowie bis in der Regel maximal 100m² und Monat

(die Förderung wird bis maximal 6.000 EUR pro Verein und Jahr gewährt).

Die Anmietung der Räume muss im Stadtgebiet Friedrichshafen erfolgen.

Die Auszahlung des Mietkostenzuschusses erfolgt nach Erfüllung folgender Nachweismodalität:

- a) Die Vereine legen dem ASF unaufgefordert bis Ende September eine Planung der integrationsfördernden Maßnahmen für das folgende Kalenderjahr in schriftlicher Form vor.
Die Maßnahme wird in der Herbstsitzung vom Integrationsausschuss anerkannt oder spezifiziert.
- b) Bis zum 31. Januar legen die Vereine dem ASF unaufgefordert für das abgelaufene Jahr in schriftlicher Form Folgendes vor:
 - den Nachweis über den Mitgliederstand (anhand einer Namensliste inklusive Adresse und Geburtsdatum);
 - den Nachweis über die Höhe der Mitgliederbeiträge;
 - den Nachweis über durchgeführte integrationsfördernde Maßnahmen (Sprachförderung, Beratung /Information/ Bildungsveranstaltungen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie zum Bildungs- und Sozialsystem der Bundesrepublik Deutschland) in Form eines Jahresberichts;
 - den Nachweis über einen gültigen Mietvertrag und
 - den Nachweis über erfolgte Mietzahlungen.

Der Förderbeitrag wird rückwirkend zum Januar für das zurückliegende Kalenderjahr ausbezahlt.

Mieten mehrere Vereine gemeinsam Räumlichkeiten an, wird der städtische Mietkostenzuschuss nur einmal gewährt.

II. Förderung bei Kauf oder Bau eines Objektes

Der Kauf oder Bau eines Objektes kann auf Einzelantrag durch die Stadt gefördert werden.

III. Überlassung städtischer Räume

Die Stadt überlässt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten einmal jährlich die zur Durchführung einer Veranstaltung notwendigen Räume (Festhallen) kostenlos. Maßgeblich sind die jeweils gültigen städtischen Freiveranstaltungsregelungen.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten in der vorliegenden Änderungsfassung ab 6. Februar 2012 in Kraft.